Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 56 (1914)

Heft: 2

Artikel: Die kantonale Hufbeschlagschule zu Bern

Autor: Schwendimann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-589201

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die kantonale Hufbeschlagschule zu Bern.

Von Prof. Dr. Schwendimann, Vorsteher der Anstalt, Bern.

Die grosse wirtschaftliche und chirurgische Bedeutung des Hufbeschlages, sowie seine engen Beziehungen zum Tierschutz haben bei den unmittelbar Beteiligten und den Behörden eine der Wichtigkeit der Sache entsprechende Würdigung noch immer nicht gefunden. Im grossen und ganzen liegen die Dinge noch genau so wie vor Jahrzehnten, während die Gründe für eine bessere Ausbildung der Hufschmiede immer dringender werden.

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der letzten Pferdezählung und der gegenwärtigen Preisverhältnisse im Hufbeschlagsgewerbe erfordert schon der Beschlag des Pferdebestandes unseres Landes eine jährliche Ausgabe von über 5 Millionen Franken. Doch bedeutet das nur wenig gegenüber dem Schaden, den ein unzulänglicher Beschlag einem wesentlichen Teil unseres Nationalvermögens zufügt. „Le pied c'est le cheval". Und trotzdem lässt man die Hufe und Beine der so teuer gewordenen Pferde durch einen unrichtigen Beschlag weiter verderben. Es ist überflüssig, an dieser Stelle besonders daraufhin zu weisen, dass die Ursache der meisten Hufleiden und die zahlreichen Krankheiten der Extremitätenenden in einem Beschlag zu suchen ist, der ohne Rücksicht auf den Bau und die Verrichtung des Fusses, die Stellungen, den Gang, die Belastung und die Hufform ausgeführt wird; wie die Heilung dieser Zustände oder die weitere Gebrauchsfähigkeit der so erkrankten Pferde nur durch einen entsprechenden Beschlag zu erzielen ist, wie aber viele Hufschmiede nicht im stande sind, unsere dahinzielenden Massnahmen zu unterstützen. Das ist bekannt. Dagegen dürfte es allgemein weniger bekannt sein, dass die Fähigkeit, gute Hufeisen zu schmieden, dem jüngern Beschlagspersonal, dem Nachwuchs, immer mehr abgeht. Die Leistungen, welche bei

den Eintrittsprüfungen zu den Hufbeschlagskursen jeweils zu Tage treten, bestätigen leider diese Tatsache je länger je mehr. Die Ursache dieser betrüblichen Erscheinung haben wir vor allen Dingen in der zunehmenden, immer allgemeiner werdenden Verwendung fabrikmässig hergestellter Hufeisen zu suchen. Die Hufeisen werden jetzt gekauft. Man versteht es darum immer weniger, sie zu schmieden, noch weniger, sie entsprechend zu richten und aufzuprobieren, denn wer nicht im stande ist, ein tadelloses Eisen zu schmieden, ist auch nicht befähigt, ein solches zu verpassen. Daher eher Rückschritt, statt Fortschritt.

Freilich sind da und dort Anstrengungen zur Verbesserung gemacht worden. So hat namentlich die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte zu dieser Angelegenheit wiederholt Stellung genommen und Vorschläge zur Abhilfe postuliert. Die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten (Lehrschmieden) schien ihr ein Mittel hiezu zu sein, während Professor Hirzel, nicht so weit gehend, von einer gesetzlichen Regulierung des Hufbeschlagswesens in der Schweiz einen Erfolg erwartete. Am Schlusse seiner gut überlegten und zutreffenden Ausführungen in diesem Archiv (1893, S. 1) stellte er folgenden Antrag:

„Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte in Anbetracht, dass durch eine erreichbare Verbesserung des gesamten Hufbeschlagswesens die Interessen der Armee, der Landwirtschaft und der schweizerischen Pferdehaltung überhaupt in hohem Masse gefördert werden müssen, gelangt mit dem Gesuche an die hohe Bundesbehörde, es sei durch Schaffung eidgenössischer Bestimmungen anzustreben, dass die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes an die Beibringung eines die Fähigkeit bekundenden Prüfungsausweises gebunden werde.“

Welches Schicksal diesen Anregungen und dem vorstehenden bemerkenswerten Antrag geworden, vermag ich nicht zu sagen. Auf jeden Fall zeitigten sie keine praktischen Ergebnisse. Und seither, seit zwanzig Jahren also, ist es still geworden.

Eine gut eingerichtete, mit dem notwendigen Inventar und einer ansehnlichen Sammlung ausgestattete Hufbeschlagslehranstalt unterhält in der Schweiz einzig der Kanton Bern. Im Kanton Freiburg werden nach Bedarf Unterrichtskurse für Hufschmiede abgehalten. In beiden Kantonen besteht Prüfungszwang, und die Ausübung des Hufschmiedegewerbes ist an den Besitz eines Patents gebunden. Von einigen Kantonen werden staatlich unterstützte, temporäre Hufschmiedekurse abgehalten, von Aargau und Luzern unter Benutzung unseres Instituts. Für die Armee werden die Hufschmiede aller Truppengattungen in jährlich wiederkehrenden, unter der Leitung des eidgenössischen Oberpferdarztes stehenden, neun Wochen dauernden Kursen ausgebildet.

Eine grosse Zahl von Zivilhufschmieden hat demnach, zu ihrem Schaden und zum grossen Nachteil der Allgemeinheit, keine Gelegenheit zur Meisterausbildung.

Anders sind die Verhältnisse im Kanton Bern. Von jeher, seit bald hundert Jahren, lässt sich dieser Staat die Ausbildung seiner Hufschmiede angelegen sein. Der im Jahre 1806 eröffneten tierärztlichen Lehranstalt in Bern wurde auch eine Beschlagschmiede beigegeben. Doch scheint dieselbe niemals in Betrieb genommen worden zu sein; dafür wurde im Jahre 1819, auf eine Zuschrift der Kuratel an den Kleinen Rat, eine Schmiede in der Stadt zu Unterrichtszwecken eingeräumt und mit den erforderlichen Gerätschaften versehen. Die Oberaufsicht über die Schmiede und den Unterricht wurde den beiden Lehrern der Veterinäranstalt übertragen. In diese Hufbeschlagsanstalt traten jeweilen zwei bis drei Schmiede ein, um dort einen dreimonatlichen Kurs zu machen. Gestützt auf ein Schlussexamen, erhielten sie Zeugnisse erster, zweiter und dritter Klasse. Im Jahre 1826 wurde das Tierspital verlegt und ihm eine Beschlagschmiede beigegeben. Die Kurse wurden um einen Monat verlängert. Eine gesetzliche Regelung des

Hufbeschlaggewerbes erfolgte jedoch erst 1849 durch das „Gesetz über das Gewerbewesen.“ In den siebziger und achtziger Jahren dauerten die Kurse je zwölf Wochen. Der Unterricht wurde jedoch allwöchentlich nur zweimal erteilt. Die Kursteilnehmer hielten sich in der Zwischenzeit bei Meistern der Stadt oder bei solchen der Umgebung auf oder besuchten den Unterricht von ihrem Wohnort aus. In den Jahren 1885/86 wurden die Kurse reorganisiert und dauerten, bei täglichem intensivem Unterricht, je vier, später fünf Wochen.

Mit der Bewilligung der Kredite für die Neubauten der Tierarzneischule im Jahre 1890 wurde gleichzeitig ein solcher von 98,000 Fr. für den Bau einer Lehrschmiede ausgeworfen. Das zweckmässige Gebäude, in dem die Kursteilnehmer kaserniert werden können, passt gut in den Rahmen der übrigen Bauten.

Seit 1913 wird die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede durch eine Verordnung neu geregelt. Die Anstalt erhält die Bezeichnung „Kantonale Hufbeschlagschule“. Sie hat die Aufgabe, die Schmiede nach Massgabe der Verordnung auszubilden und zu prüfen, die Kenntnisse der Hufbeschlagskunde auch ausserhalb der Schule verbreiten zu helfen, Repetitionskurse abzuhalten, die Sammlung von Präparaten, Mustern, Modellen, Apparaten, Zeichnungen und die Bibliothek in stand zu halten und fortzuführen. Die Oberaufsicht über die Schule wird durch die Direktion der Landwirtschaft ausgeübt. Als Lehrkräfte wirken der Vorsteher, der Hufbeschlaglehrer für praktischen Hufbeschlag und ein Vorschmied.

Der selbständige oder stellvertretungsweise Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist abhängig von der Beibringung eines Patents, welches auf Grund eines Prüfungszeugnisses ausgestellt wird. Zu den Prüfungen werden nur solche Bewerber zugelassen, welche an der Anstalt einen Kurs absolviert haben.

Es werden jährlich mindestens zwei Kurse in der Dauer von sechs Wochen abgehalten. Die Absicht, die Kurszeit auf acht Wochen auszudehnen, musste wegen den ansehnlichen Kosten, die sowohl dem einzelnen als auch dem Staat daraus erwachsen wären, vorläufig aufgegeben werden. Sechs Wochen intensiver Unterricht würden übrigens genügen, wenn die Leute überhaupt schmieden könnten. Dieses Minimum an Können ist indessen oftmals nicht zugegen. Viele Meister scheinen sich ihre Aufgabe auch gar bequem zu machen und wollen der Kursausbildung sozusagen alles überlassen, eine Auffassung, der wir natürlich mit Entschiedenheit entgegentreten müssen. Denn der Unterricht an der Hufbeschlagschule hat nicht die Aufgabe, die Lehrzeit zu ersetzen, sondern die Gesellen zu Meistern auszubilden.

Von Vierteljahrskursen, wie sie auch schon verlangt worden sind, wollen wir darum nichts wissen. Handwerk soll Handwerk bleiben; bei einem tüchtigen Meister soll es erlernt aber nicht auf hohen Schulen studiert werden. Halbwisser gibt es schon genug.

Der Unterricht an den Beschlagskursen zerfällt in den theoretischen und den praktischen Teil. Der erstere behandelt:

1. die Anfangsgründe über Bau und Verrichtung des Pferdekörpers,
2. die Elemente der Pferdekenntnis,
3. den Bau und die Funktionen des Fusses, sowie der Klauen,
4. die Stellungen und den Gang der Pferde,
5. die Formen und Kennzeichen gesunder Hufe und ihre Formveränderung nach Stellung und Gangart,
6. die Beurteilung der Pferde zum Beschlag,
7. die Behandlung der Pferde auf der Schmiede, die erlaubten und unerlaubten Zwangsmittel,
8. die allgemeinen Eigenschaften der Hufeisen,
9. den Beschlag der regelmässigen Hufe,
10. den Winterbeschlag,
11. den Beschlag bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten,
12. den Beschlag für besondere Gebrauchszwecke,

13. den Kaltbeschlag, den Notbeschlag und den Klauenbeschlag,
14. Einfluss und Zweck des Beschlages,
15. die Hufpflege,
16. die Grundzüge der Geschichte des Hufbeschlages,
17. die Entstehung und Beseitigung der gewöhnlichen Hufkrankheiten durch den Beschlag.

Der praktische Teil umfasst:

1. Übungen in der Beurteilung der Pferde vor dem Beschlag mit besonderer Berücksichtigung der Stellungen, Hufformen, der Belastung und des Ganges,
2. Übungen in der Anwendung der erlaubten Zwangsmittel und das Aufhalten,
3. die Abnahme der Eisen,
4. die Zubereitung der Hufe zum Beschlag und zum Barfussgehen,
5. die Anfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe,
6. das Richten und Aufpassen der Eisen, mit Übungen an toten und Modellhufen,
7. den Beschlag an Hufen lebender Pferde,
8. Übungen im Beurteilen des fertigen Beschlages,
9. den Klauenbeschlag,
10. den Beschlag bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten bei kranken und defekten Hufen.

Der zur Aufnahme in einen Hufbeschlagskurs Zugelassene hat durch eine Eintrittsprüfung nachzuweisen, dass er ein Hufeisen in zwei Hitzen aus Hufstab schmieden kann. Die Zahl der Teilnehmer beträgt zwanzig. Sie haben bei der Aufnahme zu bezahlen:

a) Kursgeld:

1. Kantons- und Schweizerbürger 60 Fr.,
2. Ausländer 150 Fr;

g) Kostgeld:

1. Kantons- und Schweizerbürger einen Beitrag von 60 Fr.,
2. Ausländer das ganze Kostgeld.

Bei behördlicher Organisation von ausserkantonalen

Hufbeschlagskursen behält sich die Direktion der Landwirtschaft das Entschädigungsverfahren vor.

Die Teilnehmer erhalten während des Kurses freie Unterkunft in der Hufbeschlagsschule und sind gegen Unfall versichert. Der Staat übernimmt des weitern sämtliche Kurskosten.

Die Schlussprüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil besteht in mündlicher Beantwortung von Fragen aus dem bezüglichen Unterrichtsgebiet. Die praktische Prüfung umfasst:

a) die Vorweisung von zwei am Schlusse des Kurses selbständig angefertigten Eisen für regelmässige Vorder- und Hinterhufe, desgleichen eines solchen für kranke Hufe oder fehlerhafte Gangarten,

b) den vollständigen Beschlag eines Hufes. Dabei ist auf die richtige und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu achten: die Abnahme des Eisens, das Zubereiten des Hufes, das Schmieden, Richten, Aufpassen und Aufschlagen des Eisens.

Massgebend für die Beurteilung des Geprüften ist jedoch dessen Geschicklichkeitsgrad und die Fähigkeit, den Beschlag in Rücksicht auf die Stellung, den Gang, die Belastung und die Hufform ausführen zu können.

Als Ausweis einer mit Erfolg bestandenen Prüfung dient das Prüfungszeugnis, auf Grund dessen das Patent ausgestellt wird.

Literarische Rundschau.

Scheunert, A., und **Schattke, A.** Der Ablauf der Magenverdauung des normal gefütterten und getränkten Pferdes. Zeitschrift für Tiermedizin. Bd. XVII. 1913.

Scheunert und Schattke haben sich die Aufgabe gestellt, die Magenverdauung des Pferdes zu studieren, und zwar